

# **Satzung des Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V. (BDHN e.V.)**

Stand: 10/2022

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes
§ 2	Zweck und Aufgabe des Verbandes
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Mitgliedsbeiträge
§ 8	Organe des Verbandes
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands
§ 12	Kontrollrat
§ 13	Beirat
§ 14	Bereichsleiter Nürnberg
§ 15	Kassenprüfer
§ 16	Ältestenrat
§ 17	Haftung
§ 18	Auflösung
§ 19	Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

- 1.1 Der Verein mit dem Namen „Bund Deutscher Heilpraktiker und Naturheilkundiger e.V.“, kurz BDHN e.V., ist ein Berufsverband, der im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 9004 eingetragen ist.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes**

- 2.1 Der Verband ist eine Vereinigung von Heilpraktikern, die die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, uneingeschränkt oder beschränkt auf das Teilgebiet der Psychotherapie gemäß § 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG) besitzen, sowie von Heilpraktikeranwärtinnen (HPA).
- 2.2 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Als Berufsverband der Heilpraktiker befasst er sich mit berufsspezifischen Aufgaben und Fragen auf fachlichem, rechtlichem und standespolitischem Gebiet ausgerichtet auf das Ziel, zum Wohl der Kranken und zum Erhalt der Gesundheit, Naturheilverfahren zu erhalten, zu schützen und zu fördern.
- 2.3 Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Verbandes nachfolgende Bereiche:
  - a) die Förderung des Berufsstandes der Heilpraktiker sowie die Sicherung des Fortbestands des Heilpraktikerberufs
  - b) die Vertretung der allgemeinen, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden Interessen des Berufsstandes und die Nutzbarmachung der Ergebnisse der Interessenvertretung für die Angehörigen des Berufsstandes
  - c) die Imagepflege des Berufs des Heilpraktikers in der Öffentlichkeit
  - d) die fachliche Unterstützung der Mitglieder durch Aus- bzw. Weiterbildung in entsprechenden Veranstaltungen
  - e) die Beratung der Mitglieder in Fachfragen sowie die Wahrnehmung beruflicher Interessen
  - f) die Förderung der kollegialen und freundschaftlichen Zusammenarbeit mit Heilpraktikerverbänden und den übrigen Berufen des Gesundheitswesens im Interesse des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene
  - g) die Entwicklung von Richtlinien für angemessene Honorar-Ansätze
  - h) die Gestellung von Beisitzern bei Amtsarztüberprüfungen, wenn dies im Einzelfall möglich ist
  - i) die Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen auf dem Gebiet des Heilwesens, soweit Aussicht auf Erfolg besteht.
- 2.4 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer die uneingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gem. § 1 HeilpraktikerG besitzt.
- 3.2 Eingeschränkt ordentliches Mitglied kann werden, wer eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gem. §1 HeilpraktikerG beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie besitzt.
- 3.3 Unterstützendes Mitglied kann werden, wer die Ziele und Bestrebungen des Verbandes fördert.
- 3.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Berufsstand des Heilpraktikers oder um die Ziele des Verbandes verdient gemacht hat.
- 3.5 Mitglied in Ausbildung (Heilpraktikeranwärter, HPA) kann werden, wer die Ausbildung zum Heilpraktiker oder zum Heilpraktiker eingeschränkt auf den Bereich der Psychotherapie absolviert. Die Absolvierung der Ausbildung ist auf Anfrage des Vorstandes nachzuweisen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verband begründet. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verband besteht nicht.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist, eigenhändig unterschrieben, bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch einzureichen. Hierfür ist das von der Geschäftsstelle bereitgehaltene Aufnahmeformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Der Antrag auf Aufnahme kann alternativ über die Homepage des Verbandes gestellt werden. Der Nachweis über die erteilte Erlaubnis (§ 1 HeilprG) ist für die Aufnahme als ordentliches oder eingeschränkt ordentliches Mitglied (siehe § 3, 3.1 und 3.2 der Satzung) beizufügen.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Nichtaufnahme in den Verband wird der Antragsteller schriftlich oder elektronisch benachrichtigt. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

- 4.4 Der Vorsitzende kann die Aufnahme in den Verband dahingehend einschränken, dass er zunächst nur eine Probemitgliedschaft von einem Jahr bewilligt. Die Bewilligung lediglich einer Probemitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Nach Ablauf des Probemitgliedschaftsjahres setzt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche, eingeschränkt ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft fort, es sei denn der Vorsitzende widerspricht der Fortsetzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Probemitglied spätestens eine Woche vor Ablauf des Probejahres.
- 4.5 Jedem Mitglied wird nach der Aufnahme der Mitgliedsausweis zugesandt. Ordentliche und eingeschränkt ordentliche Mitglieder (siehe § 3, 3.1 und 3.2 der Satzung) erhalten auf Anforderung gegen Entgelt einen Praxisstempel.
- 4.6 Ehrenmitglieder erhalten die Ehrenmitgliedschaft, indem Ihnen die Mitgliederversammlung diese durch einfache Mehrheit verleiht. Die Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand vorgeschlagen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) mit Eintritt der Rechtskraft der Entziehung der Heilpraktikererlaubnis gem. §7 Abs. 1 HeilprGDV 1 i.V.m. § 1 HeilprG
  - c) durch freiwillige Austrittserklärung des Mitglieds
  - d) mit der Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste, z. B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder unrechtmäßigem Zustandekommen der Mitgliedschaft.
  - e) mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband.
- 5.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband, Herausgabe verbliebener Unterlagen des Verbandes an diesen und nachvertraglicher Treuepflicht gegenüber dem Verband.
- 5.3 Nach Ausschluss aus dem Verband ist eine erneute Aufnahme des Mitglieds in den Verband ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen Widerspruch des 1. Vorsitzenden im Hinblick auf eine automatische Verlängerung der Probemitgliedschaft gemäß § 4, 4.4.
- 5.4 Mitgliedsausweis und Praxisstempel sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verband über dessen Geschäftsstelle zurückzugeben. Versandkosten trägt das ehemalige Mitglied. Bei Verlust von Mitgliedsausweis und/oder Praxisstempel ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, gegenüber dem Verband an Eides statt den Verlust zu versichern.
- 5.5 Das ordentliche bzw. eingeschränkt ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dem Verband unverzüglich Auskunft über die Eröffnung und das Ergebnis des Verfahrens über die Entziehung seiner Erlaubnis (§7 Abs. 1 HeilprGDV 1 i.V.m. § 1 HeilprG) zu erteilen. Mit Rechtskraft des Entzugs der Erlaubnis (§7 Abs. 1 HeilprGDV 1 i.V.m. § 1 HeilprG) erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum gleichen Zeitpunkt.
- 5.6 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Verband. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn die schriftliche oder elektronische Austrittserklärung vor Ablauf des 30. September im laufenden Kalenderjahr bei der Geschäftsstelle eingeht. Bei einer Probemitgliedschaft muss die schriftliche oder elektronische Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Probemitgliedschaftsjahres bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.
- 5.7 Der 1. Vorsitzende streicht ein Mitglied aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Zahlungsrückstand bis zum Ende des Monats, der auf die Mahnung folgt, nicht vollständig ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Forderungen und evtl. angefallener Beträge nach § 7, 7.3 der Satzung. Eine Wiederaufnahme in den Verband ist erst nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen auf Antrag gemäß § 4, 4.2 der Satzung möglich.
- 5.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Sollte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nur der Vorsitzende oder nur der Stellvertretende Vorsitzende amtierend, erfolgt die Beschlussfassung durch den amtierenden Vorsitzenden oder den amtierenden Stellvertretenden Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums. Ein wichtiger Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verletzt oder schädigt oder dieses versucht
  - b) die Berufspflichten als Heilpraktiker verletzt oder sich standesunwürdig verhält
  - c) die Bestimmungen der Satzung, der Berufsordnung oder die Ethikrichtlinien des Verbandes verletzt
  - d) Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Verbandes nicht befolgt oder missachtet
  - e) Unfrieden im Verband oder unter Mitgliedern stiftet oder dieses versucht, z.B. aufwiegelt, den Verband in Streitigkeiten verwickelt, usw.
- 5.9 Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds gibt der 1. Vorsitzende schriftlich oder elektronisch dem Mitglied die Absicht bekannt, ein Ausschließungsverfahren gegen das Mitglied einzuleiten und teilt dem Mitglied dabei den Grund oder die Gründe mit. Ab diesem Zeitpunkt ist das Mitglied seiner Rechte enthoben, die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt jedoch bestehen, bis das Präsidium über die Ausschließung des Mitglieds Beschluss gefasst hat (siehe § 5, 5.12 der Satzung).
- 5.10 Mit Bekanntgabe der Absichtserklärung gemäß § 5, 5.9 der Satzung wird dem Mitglied der Zeitpunkt der Beschlussfassung mitgeteilt. Dem Mitglied ist im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Auf das Äußerungsrecht ist das Mitglied hinzuweisen. Eine vor Beschlussfassung eingehende Rechtfertigungsschrift ist vor der Beschlussfassung vor dem Präsidium von dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu verlesen.
- 5.11 Das Mitglied, über dessen Ausschließung entschieden werden soll, darf nicht mitstimmen und ist auch nicht berechtigt, an einer Besprechung des Präsidiums über seine Ausschließung teilzunehmen.
- 5.12 Beschließt das Präsidium (siehe § 5, 5.8, Satz 1 der Satzung) die Ausschließung des Mitglieds, dann ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Mitgliedschaft des Mitglieds beendet. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Im Falle der Ausschließung ist das (ehemalige) Mitglied darüber zu belehren, dass es gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses über die Geschäftsstelle des Verbandes beim Kontrollrat schriftlich oder elektronisch Widerspruch einlegen und begründen kann.

- 5.13 Der Kontrollrat entscheidet einstimmig über den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle.
- 5.14 Mit der Entscheidung des Kontrollrats über den Widerspruch ist das Ausschließungsverfahren beendet.
- 5.15 Die gerichtliche Überprüfung des verbandsrechtlichen Ausschließungsbeschlusses ist nur zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten Frist beim Kontrollrat über die Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt hat, § 5, 5.12 der Satzung. Sollte dieses nicht der Fall sein, droht dem Mitglied ein Rechtsverlust dergestalt, dass ihm eine gerichtliche Überprüfung des verbandsrechtlichen Ausschließungsbeschlusses nicht mehr möglich ist. Eine Klage gegen den verbandsrechtlichen Ausschließungsbeschluss ist bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Kontrollrats beim Mitglied, § 5, 5.14 der Satzung, zu erheben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes, die Berufsordnung der Heilpraktiker sowie die Ethikrichtlinien des Verbandes an.
- 6.2 Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht der Mitglieder zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Verbandes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten. Zur Sicherung des Berufsstandes und seines Ansehens in der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied verpflichtet über verbandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- 6.3 Jedes ordentliche und eingeschränkt ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- 6.4 Unterstützende und außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht. Das gleiche gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. § 7, Ziff. 7.5 wegen ganz oder teilweiser Befreiung von Mitgliedsbeiträgen ruht.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe des Jahresbeitrages und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7.3 Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich zum ersten Werktag der Monate Januar, April, Juli und Oktober fällig. Dieser wird per Lastschrift erhoben. Ist das Mitglied nicht bereit, dem Lastschriftverfahren beizutreten, entsteht dem Verband zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Folgekosten, die das Mitglied zu tragen hat. Anfallende Kosten für evtl. Rücklastschriften hat das Mitglied zu tragen.
- 7.4 Bei Neuaufnahme beginnt die Beitragspflicht anteilig am Jahresbeitrag mit einem Zwölftel für die verbleibenden Monate mit dem Beginn der Mitgliedschaft.
- 7.5 In Härtefällen, z.B. bei Berufsunfähigkeit durch Krankheit, im Alter oder aus sonstigen Gründen, kann der Vorsitzende das betroffene Mitglied auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreien. Der Härtefall ist durch das Mitglied glaubhaft zu machen. Der Befreiungszeitraum wird vom Vorsitzenden festgelegt. Folgebefreiungen können auf erneuten Antrag gewährt werden, sofern weiterhin Härtefallgründe vorliegen. Das Mitglied wird über die Entscheidung des Vorsitzenden informiert. Einen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht. Für den Fall, dass der Härtefall länger als sechs Monate andauert, geht die Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft über. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied gegenüber dem Verband keine Rechte (etwa kein Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, keine Teilnahme an Abstimmungen usw.) und es kann keine Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen, welche der Verband gegenüber seinen Mitgliedern erbringt (z.B. Erhalt der Mitgliederzeitschrift, Erhalt von Informationen zum Heilpraktikerberuf, Newsletter usw.). Während der Zeit, in der die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied kein Amt im Verband ausüben. Hiervon unberührt bleibt jedoch das Recht des Mitglieds seine Mitgliedschaft zu kündigen.
- 7.6 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium bestehend aus Vorstand und Beirat
- d) der Kontrollrat
- e) der Beirat
- f) der Bereichsleiter Nürnberg
- g) die Kassenprüfer
- h) der Ältestenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung -dieses beinhaltet auch die Leitung der Wahlen- obliegt dem 1. Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, die Leitung sowohl der Mitgliederversammlung als auch der Wahlen einem Dritten zu übertragen bzw. einen Dritten für eine Mitleitung hinzuzuziehen.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn sonst die Interessen des Verbandes dies erforderlich machen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands.
- 9.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch elektronische Übermittlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Dritte (Fachkräfte) - auch wenn sie keine Mitglieder des Berufsverbandes sind - zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung hinzuziehen, wenn für die Durchführung der Mitgliederversammlung die Hinzuziehung von Fachkräften erforderlich ist.
- 9.5 Anträge aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Später eingehende Anträge werden nicht als Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und können nur berücksichtigt werden, soweit der zeitliche Rahmen der Mitgliederversammlung dies ermöglicht. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

- 9.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches nach § 6, 6.3 stimmberechtigt ist, eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die gemäß § 5, 5.7 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen sind, weil sie mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand sind.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht ausnahmsweise etwas anderes vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind nicht statthaft.
- 9.8 Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt per Akklamation, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wenn zwei und mehr Bewerber für ein Amt kandidieren, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kontrollrats und des Berichts der Kassenprüfer
  - Wahl des Vorstands, des Kontrollrats und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands, des Kontrollrats und der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen/Satzungsneufassung, Änderungen des Verbandszweckes, Auflösung, Aufspaltung und Verschmelzung des Verbandes
  - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, welche dieser der Mitgliederversammlung zur selbstständigen Entscheidung vorlegt.
- 9.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Vorsitzenden -vom Versammlungsleiter im Falle der Übertragung der Versammlungsleitung oder Mitleitung gemäß § 9, 9.1 der Satzung- und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Zu Protokollzwecken ist auch eine wörtliche, stenografische oder elektronische Aufzeichnung der Mitgliederversammlung zulässig. Mitglieder haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung, während der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle des Verbandes das Protokoll der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen. Auf schriftliche oder elektronische Anforderung kann das Protokoll auch in Kopie gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

## § 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall. Sollte der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende aufgrund einer der in § 10, 10.3 a) - c) der Satzung genannten Gründe wegfallen oder sonst verhindert sein, besteht der Vorstand nur aus einer Person.
- 10.2 Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender müssen jeweils ordentliches Verbandsmitglied sein. Sie sollen im Zeitpunkt der Wahl mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied des Verbandes sein und mindestens fünf Jahre lang in der Vergangenheit eine Vollerwerbspraxis geführt haben; dieses ist auf Anforderung des Vorsitzenden nachzuweisen.
- 10.3 Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, welche im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Unabhängig von einer Wahl endet die Amtszeit
- mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband (§ 5)
  - mit Zugang der Abberufung/des Widerrufs der Bestellung beim Abzuberufenden
  - mit Zugang der freiwilligen Amtsniederlegung des jeweiligen Vorstands
- Sofern einer der Vorstände vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet und es zu einer Nachbenennung bzw. Nachwahl kommt, hat das keinen Einfluss darauf, dass die regulären Wahlen zum Vorstand im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl zum Vorstand stattfinden.
- 10.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden/Wegfall eines Vorstandsmitglieds beruft das verbleibende Vorstandsmitglied einen Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung amtiert. Bei vorzeitigem Ausscheiden/Wegfall beider Vorstandsmitglieder übernimmt der Bereichsleiter Nürnberg, § 14 der Satzung, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vertretung und Leitung des Verbandes. Der Bereichsleiter Nürnberg ist für diesen Fall berechtigt, einzelne Aufgaben an Mitglieder oder dritte Personen zu delegieren, die dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Kontrollrat. Die Übertragung ist jederzeit widerrufbar.
- 10.5 Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband nach innen und außen. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung bei Verträgen/Geschäften bei einem Wert von bis zu 10.000,00 €.
- 10.6 Der Vorstand beschließt einstimmig. Bei nicht übereinstimmender Beschlussfassung ist eine neue Vorstandssitzung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt möglichst zeitnah einzuberufen, zu der der Bereichsleiter Nürnberg, § 14 der Satzung, mit gleichem Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- 10.7 Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende erhalten für ihre für den Verband ausgeübten Tätigkeiten Ersatz für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gemäß § 670 BGB. Erbringen die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Tätigkeit Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, so werden diese entsprechend angemessen vergütet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten obliegen dem Beirat und dem Kontrollrat gemeinsam die Aufstellung der allgemeinen Vergütungskriterien zum Aufwendersatz der Vorstandsmitglieder sowie die tatsächliche Vergütungsfestsetzung.

## § 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- 11.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes sowie die Vertretung des Verbandes nach Innen und nach Außen. Er ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Geschäftsführung des Verbandes sowie die Vertretung des Verbandes nach Außen obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann Aufgaben, welche in seinen Aufgabenbereich fallen, auf den Stellvertretenden Vorsitzenden delegieren.

- 11.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - e) Vorlage des Jahresberichtes in der jährlichen Mitgliederversammlung
  - f) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen
  - g) Informations- und Auskunftspflicht gegenüber Kontrollrat und Kassenprüfern
  - h) Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
  - j) Interessenvertretung des Verbandes gegenüber Politik, Wirtschaft und Behörden
  - k) Der Vorstand kann ein Mitglied oder andere Personen als Ehrenmitglied vorschlagen, das sich besondere Verdienste bei der Förderung und Unterstützung des Verbandszweckes erworben hat.
  - l) Sonstige Aufgaben, welche dem Vorstand durch die Satzung zugewiesen sind.
- 11.3 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Mitglieder oder dritte Personen zu delegieren, die dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand. Die Übertragung ist jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber demjenigen, an den die Aufgabe übertragen wurde, widerrufbar.
- 11.4 Der Widerruf zur Bestellung/die Abberufung eines Vorstandsmitglieds in der laufenden Amtsperiode ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 27 Abs. 2, Satz 2 BGB möglich. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über die Abberufung bestimmen muss. Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds hat das nicht abberufende Vorstandsmitglied auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollten beide Vorstandsmitglieder abberufen werden sollen, übernimmt der Bereichsleiter Nürnberg, § 14 der Satzung, die Aufgabe der Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist mit der Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

## § 12 Kontrollrat

- 12.1 Der Kontrollrat besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern.
- 12.2 Die Mitglieder des Kontrollrats sollen im Zeitpunkt der Wahl mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied des Verbandes sein und in der Vergangenheit mindestens fünf Jahre lang eine Vollerwerbspraxis geführt haben; dieses ist auf Anforderung des Vorsitzenden nachzuweisen.
- 12.3 Die Mitglieder des Kontrollrats werden jeweils auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Kontrollrats beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl eines neuen Kontrollrats.  
Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, welche im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl des Kontrollrats stattfindet. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.  
Sofern einer der Kontrollräte vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und es zu einer Nachbenennung bzw. Nachwahl kommt, hat das keinen Einfluss darauf, dass die regulären Wahlen zum Kontrollrat im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl zum Kontrollrat stattfinden.  
Für die Kontrollräte, welche zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 23.10.2021 im Amt sind bzw. in dieser Versammlung als Kontrollrat gewählt werden, läuft die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand (§ 10 der Satzung) im Rahmen von regulären Wahlen gewählt wird. In dieser Mitgliederversammlung sind beide Kontrollräte neu zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein oder beiden Kontrollräte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes zurücktritt, neu berufen bzw. neu gewählt wird.
- 12.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kontrollratsmitglieds beruft der Bereichsleiter Nürnberg und das verbleibende Kontrollratsmitglied einen Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung amtiert.
- 12.5 Der Kontrollrat hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gemäß den Richtlinien der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu überwachen.
- 12.6 Die Mitglieder des Kontrollrats erledigen alle Kontrollratsaufgaben gemeinsam.
- 12.7 Der Kontrollrat hat gegenüber den Organen des Verbandes volles Informations- und Auskunftsrecht. Er hat Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums.
- 12.8 Der Kontrollrat beschließt einstimmig. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Vorstand zeitnah nach der Beschlussfassung, mindestens aber eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch vorzulegen.
- 12.9 Der Kontrollrat kann bei besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
- 12.10 Der Kontrollrat hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 12.11 Die Mitglieder des Kontrollrats erhalten für ihre für den Verband ausgeübten Tätigkeiten Ersatz für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gemäß § 670 BGB. Erbringen die Mitglieder des Kontrollrates im Rahmen ihrer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Tätigkeit Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, so erhalten diese hierfür eine angemessene Vergütung. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten obliegen dem Präsidium die Aufstellung der allgemeinen Vergütungskriterien zum Aufwendersatz der Mitglieder des Kontrollrats. Über den Gesamtaufwand des Aufwendersatzes der Mitglieder des Kontrollrats ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

## § 13 Beirat

- 13.1 Der Vorstand kann im Rahmen der Aufgaben des Verbandes Beiräte aus dem Kreis der Verbandsmitglieder berufen. Die Beiräte sind jeweils für die Dauer der einzelnen Projekte berufen.
- 13.2 Die Aufgabe der Beiräte ist, den Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie in ihrer Funktion als Mitglied des Präsidiums gemäß § 8 c) der Satzung fungieren.
- 13.3 Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Erbringen sie Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, erhalten sie eine angemessene, vom Vorstand und Kontrollrat zu regelnde Vergütung.

#### § 14 Bereichsleiter Nürnberg

- 14.1 Der Vorsitzende beruft den Bereichsleiter Nürnberg und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Diese sollen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
- 14.2 Der Bereichsleiter ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 14.3 Der Stellvertreter vertritt im Verhinderungsfall den Bereichsleiter. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
- 14.4 Der Bereichsleiter erhält für seine für den Verband ausgeübten Tätigkeiten Ersatz für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gemäß § 670 BGB. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten obliegen dem Vorstand und dem Kontrollrat die Aufstellung der allgemeinen Vergütungskriterien zum Aufwundersatz des Bereichsleiters Nürnberg sowie die tatsächliche Vergütungsfestsetzung. Über den Gesamtaufwand des Aufwundersatzes des Bereichsleiters Nürnberg ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- 14.5 Der Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig. Erbringt er Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, erhält er eine angemessene, vom Vorstand und Kontrollrat zu regelnde Vergütung.
- 14.6 Zu den Aufgaben des Bereichsleiters gehören:
  - a) Organisation und Administration der Fachfortbildungsveranstaltungen im Raum Nürnberg
  - b) Ansprechpartner für Verbandsangelegenheiten im Raum Nürnberg

#### § 15 Kassenprüfer

- 15.1 Der Verband hat zwei Kassenprüfer. Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstands, des Kontrollrats sowie des Beirats.
- 15.2 Die Kassenprüfer werden jeweils auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl der neuen Kassenprüfer. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, welche im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl der Kassenprüfer stattfindet. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.  
Sofern einer der Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und es zu einer Nachbenennung bzw. Nachwahl kommt, hat das keinen Einfluss darauf, dass die regulären Wahlen der Kassenprüfer im 5. Kalenderjahr nach der letzten regulären Wahl der Kassenprüfer stattfinden.  
Für die Kassenprüfer, welche zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 23.10.2021 im Amt sind, läuft die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand (§ 10 der Satzung) im Rahmen von regulären Wahlen gewählt wird. In dieser Mitgliederversammlung sind beide Kassenprüfer neu zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein oder beide Kassenprüfer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes zurücktritt, neu berufen bzw. neu gewählt wird.
- 15.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorsitzende den oder die Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 15.4 Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Verbandes sowie die Kassen des Verbandes sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und mündlich zu erläutern.
- 15.5 Stellen die Kassenprüfer Mängel fest, sind sie verpflichtet, davon unverzüglich dem Vorstand und dem Kontrollrat zu berichten.
- 15.6 Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Prüfung durch eine von ihm zu beauftragende öffentlich anerkannte Stelle (Wirtschaftsprüfer) durchführen lassen. Der Kontrollrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragen, eine solche Prüfung durchführen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 15.7 Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Erbringen sie Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, erhalten sie eine angemessene, vom Vorstand und Kontrollrat zu regelnde Vergütung.

#### § 16 Ältestenrat

- 16.1 Der Verband unterhält einen Ältestenrat. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand des Verbandes zu beraten und Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen sowie zwischen Mitgliedern des Verbandes und der Verbandsorganen zu schlichten. Der Ältestenrat agiert unabhängig und ist Weisungen des Vorstandes oder der sonstigen Verbandsorgane nicht unterworfen.
- 16.2 Der Ältestenrat besteht aus einem Sprecher des Ältestenrats (Sprecher) sowie zwei weiteren Mitgliedern (weitere Mitglieder). Die Mitglieder des Ältestenrates sollen zum Zeitpunkt des Amtsantritts mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied des Verbandes sein und mindestens fünf Jahre in der Vergangenheit eine Vollerwerbpraxis geführt haben; dieses ist auf Anforderung des Vorsitzenden nachzuweisen.
- 16.3 Der Vorstand ernennt den Sprecher sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrats in Absprache mit dem Kontrollrat. Die Amtszeit des Sprechers sowie der weiteren Mitglieder des Ältestenrates endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder durch das Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrats aus dem Verband. Die Abberufung des Sprechers des Ältestenrats oder eines weiteren Mitglieds des Ältestenrats durch den Vorstand ist nur aus wichtigem Grund möglich. Vor der Abberufung ist der Kontrollrat zu hören. Bei vorzeitigem Ausscheiden/Wegfall des Sprechers oder eines weiteren Mitglieds des Ältestenrats ernennt der Vorstand in Absprache mit dem Kontrollrat unverzüglich einen neuen Sprecher oder ein neues weiteres Mitglied des Ältestenrats.
- 16.4 Die Mitglieder des Ältestenrats sind ehrenamtlich tätig. Erbringen sie Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, erhalten sie eine angemessene, vom Vorstand und Kontrollrat zu regelnde Vergütung. Der Verband erstattet den Mitgliedern des Ältestenrates gegen Nachweis erforderliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten).
- 16.5 Eine Sitzung des Ältestenrates ist nur bei einem konkreten Anlass abzuhalten. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorstand des Verbandes den Ältestenrat konsultieren möchte oder um die Durchführung einer verbandsinternen Schlichtung bittet.
- 16.6 Der Sprecher des Ältestenrats hat ein Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Präsidiums. Er ist bei Abstimmungen des Präsidiums jedoch nicht stimmberechtigt.
- 16.7 Der Ältestenrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

#### § 17 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands oder der mit der Vertretung des Vorstands beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so können diese vom Verband Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

**§ 18 Auflösung**

Auflösung, Aufspaltung und Verschmelzung des Verbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17.03.2018 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Schlussatz**

Um den Textfluss nicht zu stören, wurde grammatikalisch die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich sind in allen Fällen auch Frauen gemeint.